

3. Das Rechtsschutzsystem

a) Verfahrensübersicht

aa) Direktklagen

- Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226 / Art. 227 EGV)
- Nichtigkeitsklage (Art. 230, 231 EGV)
- Untätigkeitsklage (Art. 232, 233 EGV)
- Amtshaftungsklage (Art. 235 i.V.m. 288 II EGV)
- Beamtenklage (Art. 236 EGV)

bb) Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

cc) Einsweiliger Rechtsschutz (Art. 242, 243 EGV)

dd) Gutachtenverfahren (Art. 300 VI EGV)

Die in Art. 241 EGV geregelte inzidente Normenkontrolle ist keine eigene Klageart, sie setzt vielmehr die Zulässigkeit einer Klage voraus, bei der die Rechtswidrigkeit einer Verordnung inzident geltend gemacht werden kann.

(Dieser Fall hat Ähnlichkeit mit der Überprüfung einer Satzung im Rahmen einer Anfechtungsklage durch die deutschen Verwaltungsgerichte).

b) Die wichtigsten Klagearten

aa) Vorabentscheidungsverfahren

Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet der EuGH über die Auslegung des EGV sowie über die Auslegung und Gültigkeit von Sekundärrecht.

Funktion: Wahrung der Rechtseinheit

I. Zuständigkeit

-> Art. 225 III EGV: Relativierung des Entscheidungsmonopols des EuGH

II. Vorlageberechtigung und Vorlagepflicht

-> **Vorlageberechtigung**

a) „Gerichte der Mitgliedsstaaten“ (Art. 234 II EGV)

-> gemeinschaftsrechtlich autonomer Begriff

-> Schiedsgerichte (-) da keine obligatorische Gerichtsbarkeit (EuGH, Rs. 102/81, Slg. 1982, 1095 - „Nordsee“)

b) Beachte: Art. 68 I EGV - nur letztinstanzliche Gerichte vorlageberechtigt

-> **Vorlagepflicht**

a) Letztinstanzlichen Gerichte

(Art. 234 III EGV - str.: abstrakt/konkret)

b) Instanzgerichte

(EuGH, Rs. 314/85, Slg. 1987, 4199 - „Foto-Frost“)

c) Ausnahmen: „acte clair“ Theorie

(EuGH, Rs. 283/81, Slg. 1982, 3415, CILFIT)

- d) Verletzung der Vorlagepflicht
- > Gemeinschaftsrecht: Art. 226 EGV
 - > nationales Recht: Verfassungsbeschwerde (Art. 101 I 2 GG: “objektiv willkürliche Verletzung” – vgl. BVerfGE 73, 339, 366)

III. Vorlagefrage

- > Auslegung/ Gültigkeit von *Gemeinschaftsrecht* (nicht: Auslegung nationalen Rechts sowie Vereinbarkeit nationalen Rechts mit Gemeinschaftsrecht)
- > Erforderlichkeit (Auffassung des vorlegenden nationalen Gerichts maßgeblich, nur begrenzte Kontrolle des EuGH)

IV. Urteilswirkung

- > Bindungswirkung grundsätzlich nur gegenüber vorlegendem Gericht
- a) Ungültigerklärung:
faktische *erga omnes* Wirkung
 - b) Gültigerklärung/Auslegungsfragen:
bei geplantem Abweichen erneute Vorlage geboten

bb) Vertragsverletzungsverfahren

Das Vertragsverletzungsverfahren ahndet Verletzungen objektiven Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts dar!

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

-> EuGH

II. Parteifähigkeit

-> aktiv: Kommission (Art. 226 EGV), anderer Mitgliedstaat (Art. 227 EGV: *in praxi* äußerst selten)

-> passiv: Mitgliedstaat

III. Klagegegenstand

-> Staatliche Vertragsverstöße

III. Vorverfahren

-> Zweistufiges Vorverfahren (Art. 226 II EGV, Art. 227 II, III EGV):

(1) Mahnschreiben, (2) mit Gründen versehene Stellungnahme

IV. Rechtsschutzinteresse

-> Str.: Vertragsverletzungsverfahren noch zulässig, wenn Vertragsverstoß bereits bei Erhebung der Klage oder vor

der letzten mündlichen Verhandlung endgültig beseitigt wurde? EuGH: (+)

V. Klagefrist

-> Art. 226 II EGV:

Klageerhebung erst nach Ablauf der in der begründeten Stellungnahme gesetzten Frist

B) Begründetheit

-> Die Aufsichtsklage ist begründet, wenn die von der Kommission bzw. dem klagenden Mitgliedstaat behaupteten Tatsachen zutreffen und sich hieraus ein dem beklagten Staat zurechenbarer Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht ergibt.

-> Inhalt und Wirkung des Urteils:

- a) Feststellungsurteil, d.h. es wird lediglich Verletzung des Vertrags ausgesprochen (Art. 228 I EGV)
- b) Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Abhilfe (Art. 228 I EGV) - Keine Vollstreckungsmöglichkeit
- c) Nichtbeachtung der Abhilfepflicht:
Verhängung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgeldes durch EuGH auf Antrag der Kommission (Art. 228 II EGV) (Vgl., EuGH, Rs. C-387/97, Slg. 2000, I-5047 „Kommission gegen Griechenland“)

cc) Nichtigkeitsklage

Die Nichtigkeitsklage ermöglicht die Überprüfung der objektiven Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane und der EZB

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

-> EuG nach Maßgabe des Art. 225 I EGV bzw. EuGH nach Maßgabe des Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs

II. Parteifähigkeit

-> aktiv: Art. 230 II EGV - Mst, EP, R, K
Art. 230 III EGV - Rechnungshof, EZB
Art. 230 IV EGV - nat. u. jur. Pers.
-> passiv: Art. 230 I EGV - Rat, Kommiss., Rat u.
EP gemeinsam, EZB

III. Klagegegenstand

-> Handlung eines beklagten Gemeinschaftsorgans die dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen zu erzeugen (z.B. verbindlicher Rechtsakt gemäß Art. 249 EGV)

IV. Klagebefugnis

-> **privilegierte Kläger** nach Art. 230 II EGV:
keine weiteren Voraussetzungen

- > **teilprivilegierte Kläger** nach Art. 230 III EGV:
wenn Klage auf Wahrung ihrer Rechte zielt

- > **nicht privilegierte Kläger** nach Art. 230 IV EGV:
unmittelbare und individuelle Betroffenheit erforderlich,
sofern nicht Adressat einer Entscheidung
EuGH: restriktive Auslegung des Kriteriums
„individuelle Betroffenheit“
(Vgl. EuGH, Rs. 25/62, Slg. 1963, 199 „Plau-
mann“; Rs. C-50/00 P, Slg. 2002, I- 6677,
„Unión de Pequeños de Agricultores“)
P : Effektiver Rechtsschutz

V. Klagefrist

- > Art. 230 V EGV: 2 Monate

B) Begründetheit

- > Die Klage ist begründet, wenn der angefochtene Akt ei-
nem oder mehreren der in Art. 230 II EGV genannten
Aufhebungsgründe unterfällt.

- > Inhalt und Wirkung des Urteils:
 - a) Gestaltungsurteil, d.h., Gerichtshof erklärt angegriffenen
Akt für nichtig (Art. 231 EGV)
 - b) Art. 233 EGV

dd) Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage zielt auf die Feststellung eines Unterlassens der Gemeinschaftsorgane und der EZB als gemeinschaftswidrig

- > Ähnliche Struktur wie Nichtigkeitsklage
- > Beachte: Vorverfahren (Art. 232 II EGV)
- > Urteilswirkung: Art. 233 EGV

ee) Amtshaftungsklage gegen die Gemeinschaft

Die Schadensersatzklage bildet einen eigenständigen Rechtsbehelf neben der Nichtigkeits- bzw. Untätigkeitsklage. Art. 235 EGV ist bloße Zuständigkeitsnorm, die der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit die Kompetenz zur Entscheidung über gegen die Gemeinschaft gerichtete Schadensersatzklagen wegen außervertraglicher Haftung zuweist!

Unterscheide:

- (1) Amtshaftung der Gemeinschaft/
Staatshaftung der Mitgliedstaaten.
- (2) Außervertragliche Haftung/
Vertragliche Haftung.

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

-> EuG nach Maßgabe des Art. 225 I EGV bzw. EuGH nach Maßgabe des Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs

II. Beteiligtenfähigkeit

- > Aktiv: Inhaber des materiellrechtlichen Schadensersatzanspruchs (z.B. MSt, nat. u. jur. Pers.)
- > Passiv: Gemeinschaft, vertreten durch eines ihrer Organe

III. Subsidiarität

- > Eigenständiger Rechtsbehelf: vorherige Aufhebung der als rechtswidrig gerügten Maßnahme im Wege der Nichtigkeitsklage bzw. vorherige Feststellung einer vertragswidrigen Untätigkeit im Wege der Untätigkeitsklage nicht erforderlich
- > nur dann subsidiär gegenüber der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage, wenn diese zum gleichen Erfolg führen

B) Begründetheit

- > Die Klage ist begründet, wenn die dem jeweiligen Organ vorgeworfene Handlung rechtswidrig und ein tatsächlicher Schaden eingetreten ist sowie zwischen dieser Handlung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

-> Beachte:

Erhöhte Haftungsvoraussetzungen im Hinblick auf Rechtssetzungsakte mit wirtschaftspolitischem Einschlag:

„hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechtsnorm“ –
schlichte Rechtswidrigkeit nicht ausreichend
(EuGH, Rs. 5/71, Slg. 1971, 975 -„Schöppenstedt“)